

Merkblatt für Produzent*innen zur Einreichung von Förderanträgen im Bereich Produktionsförderung

Stand: 20.12.2023

Die MFG empfiehlt vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem/der jeweils zuständigen Ansprechpartner*in. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen. Bei Erstanträgen und/oder komplexeren Sachverhalten hält die MFG einen persönlichen Beratungstermin spätestens 14 Tage vor Ablauf der Antragsfrist für sinnvoll und notwendig.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung (VO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung entsprechen: Diese finden Sie zum Download auf <https://film.mfg.de/foerderung/produktion/>.

Maßstäbe für die kulturelle Qualität sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die inhaltliche Ausgestaltung der Drehvorlage, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmkünstler*innen vor allem in den Bereichen Regie, Schauspiel, Animation, (virtuelle) Bildgestaltung, Schnitt, Szenographie, Ausstattung und Musik.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen: Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens **am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Online Portal der MFG eingehen**. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der MFG ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des/der Zeichnungsberechtigten bis spätestens fünf Werktagen nach der jeweiligen Einreichfrist** zugegangen sein.

Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG fristgerecht und vollständig vorgelegt werden. Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal der MFG ein oder ist die Zustellung des unterzeichneten Antragsformulars nach fünf Werktagen bei der MFG nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabegremium nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden. Nachreichungen an die Juror*innen sind nach Ablauf der Antragsfrist leider nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren (via Änderungsantrag über das Antragsportal oder im Ausnahmefall per E-Mail).

Einreichtermine, Formulare und Vergabeordnung

Einreichtermine sowie die aktuelle VO befinden sich zum Download auf film.mfg.de.

Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

Mit den Dreharbeiten darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen worden sein. In begründeten Fällen kann die MFG Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vor Beginn der Dreharbeiten vorliegt. Bitte benutzen Sie hierfür unser Online Portal. Folgende Angaben sind mindestens im Online Portal einzustellen: Größe des Antragstellers (Anzahl fester/freier/befristet Beschäftigter mit Angabe der Wochenarbeitsstunden, Umsatz und Gewinn des letzten vollständigen Geschäftsjahres), Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung. Bitte begründen Sie, warum der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig mit allen Anlagen gestellt werden kann. Bitte beachten Sie auch, dass dennoch ein vollständiger Antrag nebst allen notwendigen Angaben und Anlagen bis spätestens zum nächsten Einreichtermin der MFG zur Produktionsförderung über das Online Portal zu stellen ist.

Antragsunterlagen

Das Antragsformular ist an den **sechs** vorgesehenen **Stellen** von einer/den **vertretungsberechtigten Person/en** rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das Drehbuch und alle sonstigen Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen; bei internationalen Projekten ist neben der deutschen Fassung zusätzlich die Originalfassung vorzulegen. Originalunterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst wurden, sind dem Antrag in deutscher oder englischer Übersetzung beizulegen. Für auf dies zutreffende Verträge sind im Förderungsfall beglaubigte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzungsbüros vorzulegen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB-Sticks etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Kalkulation

Die Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä. erbracht werden.

Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen (eigene und solche Dritter) o.Ä. müssen als solche in der Kalkulation kenntlich gemacht werden.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Kosten aufzugliedern.

Alle Beträge in der Kalkulation müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Herstellungskosten (oder deren Zuweisung auf die einzelnen Koproduzent*innen) Ihres Projektes ergeben, so ist die MFG hierüber umgehend über das Online Portal unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes vorzulegen.

Bei **Kinofilmen** müssen die Kosten zur Herstellung einer vorführfähigen Kopie und ggf. einer Archivkopie in der Kalkulation enthalten sein. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, beim Bundesarchiv eine technisch einwandfreie Belegkopie zu hinterlegen. Die Informationen und Vorgabe des Bundesarchivs zur Einreichung der Belegkopien und des korrekten digitalen Formats sind unter www.bundesarchiv.de erhältlich und einzuhalten.

Animationsfilme und Filme mit hohem VFX-Anteil

Bei Animationsfilmen und Filmen mit hohem VFX-Anteil ist in der Kalkulation eine detaillierte Aufstellung/Kalkulation der jeweiligen Arbeitsfelder (z.B. Modeling, Texturing, Rigging, Shading, Rendering, Compositing, Mattepainting, Fluids usw.) sowie eine dezidierte Darlegung, welche Arbeitsfelder von welchem Animationsstudio bzw. VFX-Dienstleister in welchem Zeitraum realisiert werden sollen und die dazugehörige ausgefüllte „Selbstauskunft Projektkonfiguration“ (Vorlage steht zum Download auf film.mfg.de bereit) vorzunehmen und vorzulegen.

Handlungskosten:

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen in Anwendung der Bestimmungen des FFG und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften (Richtlinien) bei der Produktion von Filmen oder Serien die Handlungskosten des/der Produzent*in bis zu einer Kostenhöhe von € 5.000.000,00 der Fertigungskosten bei 10 % der Fertigungskosten.

Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von € 5.000.000,00 hinaus, so werden die Handlungskosten des/ der Produzent*in in Höhe von 5% des den € 5.000.000,00 übersteigenden Betrages anerkannt.

Die Handlungskosten sind bei € 650.000,00 gedeckelt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Überschreitungsreserve:

Bei Kinofilmen und VoD-Filmen und -Serien (soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8% der Fertigungskosten kalkuliert werden.

Produzent*innenhonorar/Gewinn:

Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten bis € 300.000,00 wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu € 15.000,00, bei Herstellungskosten zwischen € 300.000,01 und € 500.000,00 von bis zu € 25.000,00 anerkannt. Bei Herstellungskosten ab € 500.000,01 wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu 5% der Herstellungskosten (ohne Ansatz des Produzent*innenhonorars), max. aber € 250.000,00 anerkannt.

Empfänger des Produzent*innenhonorars ist die bzw. sind die natürliche(n) Person(en), der bzw. denen die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben der Produzent*in obliegt/en.

Bei internationalen Koproduktionen ist als Berechnungsgrundlage der DFA heranzuziehen.

Bei Kinofilmen darf kein Gewinn angesetzt werden.

Bei Fernseh-/VoD-Filmen und -serien kann (wenn und soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) ein Gewinn von bis zu 5 % der Herstellungskosten (ohne vorherigen Ansatz des Gewinns) angesetzt werden.

Bei Fernseh-/VoD-Filmen und -serien kann, wenn durch den beteiligten Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform die Kostenansätze für die Positionen Handlungskosten und/oder Gewinn in abweichender Verteilung anerkannt werden, auch dies von der MFG anerkannt werden. Insgesamt dürfen jedoch die Positionen Handlungskosten und/oder Gewinn 15% der Fertigungskosten und den Betrag von insgesamt € 900.000,00 nicht überschreiten.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Bearbeitungsgebühren:

Die Bearbeitungsgebühr der PwC muss als **Teil der Gesamtherstellungskosten** in der Kalkulation enthalten sein. Bitte beachten Sie, dass zu den hier genannten Prüfgebühren noch die **gesetzliche Mehrwertsteuer** hinzukommt.

Förderbereich	Fördersumme	Bearbeitungsgebühr
Produktionsförderung	bis € 10.000	pauschal € 250
Produktionsförderung	über € 10.000 bis € 25.000	pauschal € 1.000
Produktionsförderung	über € 25.000 bis € 50.000	pauschal € 1.500
Produktionsförderung	über € 50.000 bis € 525.000	3% der Fördersumme
Produktionsförderung	über €525.000*	3,00% aus € 525.000 zzgl. 1,00% des € 525.000 überstei- genden Betrages der Fördersumme

*Bei gleichzeitiger Beteiligung einer mit der PwC in entsprechender Vereinbarung stehenden Förderinstitution werden die Fördersummen der beteiligten Förderungen zusammen gerechnet und eine Kappung der Honorarsätze dergestalt vorgenommen, dass bis zu einer Gesamtfördersumme von € 525.000,00 sich die Prüfgebühren auf 3 % belaufen und die € 525.000,00 übersteigenden Beträge mit 1 % Prüfgebühren berechnet werden.

Wir bitten zu beachten, dass die PwC Bearbeitungsgebühr nicht als Baden-Württemberg Effekt anerkannt werden kann.

Baden-Württemberg-Effekt

Mindestens 120% des gewährten Darlehensbetrages soll in Baden-Württemberg in filmrelevanten Bereichen ausgegeben werden (qualifizierter Baden-Württemberg-Effekt). Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen analog zur Gesamtkalkulation in Einzelpositionen und in EUR ausgewiesen sein. Hinweise zur Anerkennungsfähigkeit von Kosten im Rahmen des qualifizierten Baden-Württemberg-Effekts finden Sie im zugehörigen Merkblatt (Download unter film.mfg.de). Wird im Förderantrag ein höherer Baden-Württemberg-Effekt angegeben, muss dieser auch tatsächlich erbracht werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Baden-Württemberg Effekt auch hinsichtlich der einzelnen Positionen (z.B.: Animations- und/oder VFX- oder sonstigen filmrelevanten Dienstleistungen) von der MFG als verbindlich festgelegt werden können, auch wenn der Antragsumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.

Hessen-Effekt

Im Rahmen der Kooperation mit dem Land Hessen kann der Baden-Württemberg-Effekt bis zu einem Betrag, der max. 35 % der MFG-Fördersumme entspricht, durch in Hessen anfallende filmspezifische Ausgaben erbracht werden. Die in Hessen anfallenden Ausgaben müssen für Projekte mit Förderzusage ab 1. Januar 2024 nicht mehr in der Antragskalkulation neben den in Baden-Württemberg anfallenden Kosten ausgewiesen werden. Sie sind zwingend in dem von den Fördernehmer*innen zu erbringenden Verwendungsnachweis aufzuführen und ggf. nachzuweisen. Diese in Hessen angefallenen Kosten werden entsprechend dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung bis zur Kappungsgrenze nach Satz 1 als Baden-Württemberg Effekt anerkannt.

Mitfinanzierungsquote

Ein gewährtes Darlehen soll

- a) bei Kinofilmen 50%
- b) bei TV-/VoD-Filmen oder -Serien und innovativen Erzählformen 30%

der anererkennungsfähigen Gesamtkosten bzw. bei internationalen Koproduktionen des deutschen Finanzierungsanteils nicht übersteigen. Im Nachwuchsbereich sind höhere Förderquoten möglich.

Ungeachtet dessen gelten Höchstgrenzen für alle für das Projekt gewährten Beihilfen gemäß Ziffer 2.9 und 4.1.5 der MFG Vergabeordnung.

Eigenanteil

Der/die Produzent*in hat bei der Finanzierung einen angemessenen Eigenanteil zu tragen. Dieser soll auch bei kleineren Projekten 5% der anererkennungsfähigen GHK bzw. bei internationalen Koproduktionen 5% des DFA nicht unterschreiten. Ausnahmen hiervon können insbesondere bei Nachwuchsprojekten gewährt werden.

Der Eigenanteil kann finanziert werden durch **Eigenmittel, unbedingt rückzahlbare Darlehen, Eigenleistungen** der deutschen Hersteller oder durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- oder Vertriebsgarantien oder Lizenz(vorab)verkäufe.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Gesamtherstellungskosten exakt abdecken.

Alle Beträge im Finanzierungsplan müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Bei internationalen Koproduktionen ist der Finanzierungsplan hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Finanzierungsbestandteile aufzugliedern.

Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Finanzierungsanteile (Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel, Eigenleistungen, Koproduktionsanteile, Lizenzanteile, Verleih- oder Vertriebsgarantien, Sponsoring etc.) müssen vollständig angegeben werden.

Auch alle Rück- und Beistellungen sind im Finanzierungsplan unter Benennung der diese einbringenden juristischen oder natürlichen Person/en aufzuführen.

Bitte erklären Sie **zu jeder Position** im Finanzierungsplan den **aktuellen Stand der Verhandlungen**.

Finanzierungsnachweise

Vorhandene Finanzierungsverträge müssen der MFG bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Im Übrigen sind zu jeder Finanzierungsposition sonstige geeignete Unterlagen (Vertragsentwürfe, Deal Memos, Letter of Intent usw.) beizufügen. Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so ist hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren. Gleiches gilt für Zusagen und Änderungen in den Koproduktionsverhältnissen.

Bei Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehsenders oder eines VoD-Plattformbetreibers sind geeignete Nachweise (Vertrag, Eckpunktepapiere, Deal Memo, Letter of Intent bzw. verbindliches Schreiben des Senders) über die Dauer und den Umfang der übertragenen

Lizenz- und Nutzungsrechte sowie über die Art der Finanzierungsbeteiligung (Koproduktion und/oder Lizenzerwerb).

Bitte achten Sie bei sämtlichen Auswertungsverträgen auf die Einhaltung der zulässigen Sperrfristen und Lizenzlaufzeiten gemäß den Bestimmungen des FFG nebst zugehörigen Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Förderentscheidung jeweils gültigen Fassung sowie auf eine angemessene Rechteverteilung.

Auswertungskonzept

Hier erwartet die MFG eine Darstellung der Zielgruppe, die Ihr Film erreichen soll sowie ein Konzept zur Umsetzung der Auswertung, sofern vorhanden unter Beifügung entsprechender Verträge und/oder Konzepte von potentiellen Partnern oder Dritten.

Recoupmentplan

Bitte legen Sie eine Erlösvorschau mit Darstellung der Verteilung von erwarteten Erlösen vor.

Das Darlehen ist aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Films bzw. der geförderten Serie zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Produzentenvorrangs sind für die Tilgung des Darlehens in der Regel 50% der dem/der Fördernehmer*in aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden. Es gilt der im Fördervertrag festgelegte Vorrang.

Sind an der Finanzierung andere deutsche Förderinstitutionen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend anteilig vereinbart werden. Die Rückzahlungspflicht endet nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens, spätestens jedoch 5 Jahre nach Kinostart bzw. Beginn der Erstverwertung in Deutschland.

Erfolgsdarlehen

Der/die Produzent*in kann innerhalb einer im Fördervertrag festgelegten Frist die zurückgezählten Beträge als Erfolgsdarlehen gemäß Ziffer 4.1.12 der Vergabeordnung für die Vorbereitung oder Produktion eines neuen Film- oder Serienprojekts nach Maßgabe der Regelungen der dann aktuell gültigen Vergabeordnung MFG beantragen. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Erfolgsdarlehen erfolgt durch die Geschäftsführung der MFG. Anträge auf Zuerkennung von Erfolgsdarlehen können grundsätzlich ganzjährig gestellt werden.

Soziale Nachhaltigkeit

Für die MFG sind eine sozial nachhaltige Produktionsweise, eine faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll insofern angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Sollte ein Filmvorhaben aufgrund bestimmter künstlerischer, formaler oder sonstiger Besonderheiten nur in anderer Form als vorstehend ausgeführt zu realisieren oder unter Einbringung von Rück- und Beistellungen zu finanzieren sein, soll dies entsprechend begründet werden. Zurück- und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation und im Finanzierungsplan aufzuführen. Es steht der Jury frei, Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, aus diesen Gründen abzulehnen.

Die MFG bittet um eine entsprechende Auskunft zur sozialen Nachhaltigkeit in Form einer Anlage.

Ökologische Standards als Fördervoraussetzung

Für die MFG ist eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung von großer Bedeutung. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung finden Sie auf unserer Website (<https://greenshooting.mfg.de>). Es steht der Jury frei, Filmvorhaben, deren Realisierung mit unverhältnismäßig hoher Umweltbelastung verbunden ist, aus diesen Gründen abzulehnen.

Die MFG hat die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der „Ökologischen Standards“ mit dem Label green motion (<https://www.green-motion.org/>) unterzeichnet.

Voraussetzung für eine Förderung durch die MFG ist daher zwingend, dass die Herstellung des geförderten Filmprojekts unter Einhaltung der Regelungen und Bestimmungen der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (nachfolgend „ÖS“ genannt) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fördervertrages aktuell gültigen Fassung erfolgen muss. Die derzeit aktuelle Fassung finden Sie unter <https://www.green-motion.org/oekologische-standards/>.

Die ÖS gelten dabei für alle Produktions-Phasen von der Preproduction bis zur Postproduction und für alle Produktionsteile, die in Deutschland realisiert werden, unabhängig davon, ob das/die Produktionsunternehmen in Deutschland oder im Ausland angesiedelt ist.

Spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des geförderten Filmprojektes ist der Abschlussbericht vorzulegen. Hierzu ist das standardisierte Musterformular „allgemeiner Abschlussbericht“ (<https://www.green-motion.org/abschlussberichte/>) zu verwenden.

Die Beantragung des Labels green motion ist vor Beendigung der Postproduktion in Ausnahmefällen möglich; hierzu siehe nachstehend die Erläuterungen zum Label green motion (<https://www.green-motion.org/das-label-green-motion/>).

Ist entsprechend den Regularien zu den ÖS der Abschlussbericht ggü. der MFG zu führen, ist hierfür die von der MFG beauftragte Prüfungsgesellschaft zuständig. Zur Prüfung der Einhaltung der vorstehenden Bedingungen sind geeignete Dokumente, Unterlagen und Fotos gemeinsam mit dem Prüfbericht vorzulegen; eine Übersicht hierzu finden Sie in den

Vorgaben „Anforderungsliste PwC“ (<https://www.green-motion.org/abschlussberichte/>). Auf Anforderung der Prüfungsgesellschaft sind ggf. weitere und/oder zusätzliche Nachweise vorzulegen.

Die MFG behält sich vor, bei Nichteinhaltung des Maßnahmenkatalogs (ganz oder teilweise) eine angemessene Kürzung der Förderung vorzunehmen.

Einzelheiten zu den vorstehenden Bedingungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Fördervertrages.

Voraussetzungen zur Vergabe des Labels „green motion“

Die Voraussetzungen für das Label finden Sie unter <https://www.green-motion.org/das-label-green-motion/>.

Die MFG übernimmt bei den Produktionen, bei denen sie Hauptförderer ist, die Prüfkosten für die Labelvergabe.

Spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des geförderten Filmprojektes sind der allgemeine Abschlussbericht und der Abschlussbericht Ausland vorzulegen. Hierzu sind die standardisierten Musterformulare (<https://www.green-motion.org/abschlussberichte/>) zu verwenden.

Die Beantragung des Labels green motion ist vor Beendigung der Postproduktion in Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel, wenn das Label nur so bei der geplanten Erstauswertung verwendet werden kann. Alle übrigen Produktionsarbeiten müssen abgeschlossen sein.

Für die Angaben zu den Muss-Vorgaben in den Abschlussberichten ergeben sich durch die vorzeitige Abgabe der Abschlussberichte keine Abweichungen, weil sich diese Muss-Vorgaben nicht auf die Postproduktion beziehen. Den Abschlussberichten ist aber die Erfassung der geplanten und tatsächlichen CO₂-Emissionen beizufügen. Bei dieser Erfassung können in solchen Ausnahmefällen, bei denen die IST-Werte der Postproduktion noch nicht vorliegen, weiterhin die Plan-Werte der Postproduktion eingetragen werden.

Allgemeine Hinweise:

Bei den Fördermaßnahmen handelt es sich um staatliche Beihilfen. Bitte beachten Sie hierzu insbesondere die rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen gemäß der VO.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelförderung von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Ansprechpartner*innen:

Marian B. Metzner

metzner@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-408

Sarah be Bakos

beBakos@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-418

Patrick Tauss

tauss@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-403

Anhang:

Liste der in der Antragsdatenbank hochzuladenden Anlagen:

- Beschreibung des Filmvorhabens (1 Seite)
- Drehplan
- Aktuelle/r Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder Nachweis über den ersten Wohnsitz
- Firmenprofil/Unternehmensstruktur
- Darlegung, warum und wie die beantragte Maßnahme den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 1.3 und 2.1 der VO entspricht
- Recoupmentplan
- Erklärung, ob bzw. welchen Institutionen das Filmvorhaben bereits vorlag (unter Angabe des Sachstands)
- Auskunft zur sozialen Nachhaltigkeit
- CO₂-Fußabdruck
- Stabliste
- Besetzungsliste
- Ausführliches Marketing- / Auswertungskonzept
- Darlegung, dass bei dem/der Antragsteller*in für die Verwertung der geförderten Maßnahme in angemessenen Umfang werthaltige Verwertungsrechte verbleiben
- Producers Note / Directors Note / Anschreiben
- Drehbuch (Spielfilm) / Treatment (Dokumentarfilm), ggf. Storyboard / Visualisierung (Animationsfilm)
- Nachweis der Rechte/Option an Stoff, Buch, Titel
- Kalkulation (pdf)
- Finanzierungsnachweise
- Finanzierungsplan
- Bio-/Filmographien
- ggf. weitere projektrelevante Unterlagen